



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Extract Altenburgischen Diarii, gedachten Præcedenz-Streit und Deputation an die Kayserlichen puncto Satisfactionis betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Exempel zu geben, wenn es nicht einem jeden bekandt wäre; Ja wer weiß, was die Schwedischen Herren Plenipotentiarii auf solche ocularem demonstrationem quasi recrudationem vulneris, vor einen morsum conscientia empfunden, und selbst mit den Ständen helfen den gimpflichsten Weg: und Ausweisung des unersättlichen Soldaten ergreifen, und dero Cron Schweden Ehr und Reputation, umb solcher Privat-Personen und gemeiner verlauffener Soldaten willen, in solchen Nachklang nicht bringen, daß alle Posterität im Reich mehr einen Abscheu vor ihrer Nachbarschaft als einiges Vertrauen zu ihrer Hülffe oder Beystand ins künfftige machen könne.

Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation.

Desselben Nachmittages, als die Kayserlichen Gesandten, die Reichs-Deputirten zu sich erforderien, um über den Militien-Punct sich weiter mit ihnen zu besprechen, ereignete sich ein Disputat über die Bekleidung der Reichs-Deputation, gestalten die Chur-Brandenburgische Gesandten, *Wesenbecius* und *Fromhold*, nach Absterben des *Marggräfflich-Brandenburg-Culmbachischen* Gesandten, *Johann Müllers*, die beyden Fürstlichen *Vota*, wegen *Culmbach* und *Dnolzbach* zu führen, bevollmächtigt wurden, sich auch dieser wegen, bey dem Reichs Directorio gehörig legitimiret hatten. Weil nun bishero der *Braunschweig-Zellische* Gesandte, *D. Langenbeck*, denen Engern Reichs-Deputationen, bey dem gegenwärtigen Congress, allzeit mit beygewohnt hatte; So prætendirten jeso die Chur-Brandenburgische Gesandten, die Präcedenz vor dem *Braunschweig-Zellischen* bey solcher Berrichtung, weil *Brandenburg-Culmbach* den Vorsiß hätte. Darü-

§. IV.

ber denn ziemliche Weitläuffigkeiten entstanden, und zugleich die Frage aufgeworffen wurde, „Ob ein geborger Gesandter, den Vorsiß, wegen eines übertragenen vorstimmenden *Voti*, vor denenjenigen, welchen er bishero nachgeseffen, behaupten könne?“ wovon unterschiedliche Meynungen, in der Anlage sub N. I. zu lesen sind: Ein mehrers aber in folgendem §. VII. vorkommen wird.

Unterdessen behauptete der *Braunschweig-Zellische* die Possession bey solchem Actu Deputationis, und stellten die Kayserliche Gesandten den Deputirten vor, wie zu Satisfacirung der Kayserlichen *Soldatesca* ein mehrers, als der bloße *Oesterreichische* Crantz, ausgesetset werden müste, nach breitem Inhalt der angezogenen Beplage.

Im übrigen wird das bishero angeführte, durch die anliegende Relation sub N. II. noch mehr bestätigt.

N. I.

Extractus des Sachsen-Altenburgischen Diarii, d. d. 3. Maji 1648.

N. I. Extract Altenburgischen Diarii.

Nachmittage kam der Chur-Mainzische Secretarius, und sagte, die Herren Kayserlichen hätten begehret, es solten die Reichs-Deputirte um 3. Uhr zu ihnen kommen. Nun wüßten die Herrn Chur-Mainzischen zwar wohl, daß der *Zellische* Gesandte, Herr *Langenbeck*, der Deputation des vorigen Tages mit beygewohnt, es wäre aber von denen Chur-Brandenburgischen Gesandten, die jeso das *Culmbachische* *Votum* führen, nomine *Culmbach* & *Dnolzbach*, als Vorsißenden, dawider protestiret worden. Sie, die Chur-Mainzischen bäten, der von *Thumshirn* möchte sich allein einstellen, damit es zwischen denen andern beyden Gesandtschaften keinen Disputat abgebe. Welcher darauf zur Antwort gabe, er stellet es dahin, was wegen *Culmbach* wäre protestiret worden. Nachdem aber bey dieser jetzigen Deputation die Antwort bey denen Herren Kayserlichen auf das gestrige Vorbringen geholet werden sollte,

1648. Majus.

Ob ein nachsichender Gesandter, wegen Übertragung eines vorstimmenden *Voti*, den Vorsiß behaupten könne?

Zur Kayserlichen Militie Satisfacirung wird mehr als der Oesterreichische Crantz begehret.

1648. so scheinete, ob könnte der Herr Zellische Gesandte propter connexitatem negotii nicht wohl ausgeschlossen werden, und würde gewislich Offension verursachen. Man bâte, er, der Secretarius, möchte es erinnern, damit gedachter Gesandter noch zu jehiger Deputation erfordert würde; wie es aber hernach ferner zu halten sey, könnte man weiter bedencken. Der Secretarius nahm solches ad referendum an, unter dessen hatte Thumshirn mit den Zellischen Gesandten geredet, welcher sehr übel zufrieden gewesen, auch alsbald zu denen Chur-Maynzischen geschicket, mit dem Andeuten, sie möchten ihn fordern oder nicht, so wolte er gleichwol kommen. Wie er sich denn auch hernach in dem Chur-Maynzischen Quartier unerfordert eingestellt, und mit zu denen Kayserlichen Gesandten gefahren. Zu vorhero aber hatte Thumshirn mit dem Chur-Maynzischen und Chur-Sächsischen aus der Sache geredet, und der Chur-Maynzische empfunden, daß der Zellische Gesandte unbegehret kommen wolte. Dem aber zu Gemüth geführt wurde, es wäre allichwohl an dem, daß die Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten bey diesen Tractaten allezeit, auch da der Culmbachische Gesandte noch gelebet, und der Pfalz-Simmerische Gesandte alhier gewesen, ohn einiges Menschen Contradiction, allen engern Deputationibus beygewohnet, die Conferenzen und Handlungen bis Dato geführt, und könnte fast ohne Schimpff nicht geschehen, wenn jeso in sine die Braunschweigischen solten ausgeschlossen werden, zumahl, die Wahrheit zu bekennen, die jehige Culmbachische und Onoldbachische Gesandten geborget wären, und hätten sonst das Pommerische Votum geführt, und nach Braunschweig gefessen. Bey andern Reichs-Zusammenkünfften wäre es nicht verstatet worden, daß dergleichen geborgete Gesandten sich des Vorsitzens unterstünden. Driben zu Münster, voriges Jahrs, hätte sich der Wetterauische Gesandte, Dr. Geißel, auch unterstanden, den Vorsitz unter dem Nahmen des Pfalz-Lauterischen Vori zu nehmen; davon er zwar auch Vollmacht eingegeben, weil es aber auch ein geborgeter Gesandte gewesen, hätten weder Pfalz-Neuburg, noch die Sächsischen Gesandten solches verstaten wollen; wie auch noch jeso der Würtembergische Gesandte zwar das Pfalz-Weidenbüsche Votum führe, den Vorsitz aber niemahls präcendiret habe, und geschehe von dem Braunschweigischen zu sonderlichem Respekt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, daß sie die Pommerischen Gesandten, als Culmbachische über sich sitzen ließen. Wenn sie aber noch weiter greiffen, und sie gar von denen Deputationibus austossen wolten, das solte etwas hart fallen, könnte auch nicht seyn, was die Herren Culmbachische vor Vortheil davon hätten, denn daß der eine Altenburgische Gesandte, D. Carpsov, und der Weymarische bißhero bey den engern Deputationibus nicht allzeit gewesen wären, dessen hätte man sich mit den Braunschweigischen, um der Sachen Beförderung willen, also verglichen. Wenn es aber dahin kommen solte, daß andere aus dieser Gutwilligkeit eine Consequenz nehmen, und es also ausdeuten wolten, ob müste Coburg, Weymar, Eysenach, Gotha vorbeÿ gegangen, und Culmbach dazu gebraucht werden, das würden die Sächsischen Gesandten keinesweges gestehen, sondern, wenn Culmbach ja darauf beharren solte, daß Braunschweig-Zelle nicht dabey seyn müste, so würden die Sächsischen Gesandten hingegen bey dem, auf Reichs-Tagen üblichen Gebrauch verbleiben, daß die Vorsitzenden zu den Deputationibus gezogen würden, da dann nimmer keine so starke Deputation gefallen könnte, daß es an Culmbach käme. Hielte man demnach dafür, die Herren Culmbachische thäten besser, wenn sie es pro nunc ungeragt ließen; Auf künffigen Reichs-Tag und andern Conventen würde sichs dann wohl ergeben. Bey diesem Tractatu fielen solche Circumstancien ein, daß man viel Irregularitäten passiren lassen müste.

Der Herr Chur-Sächsische war allerdings damit einig gewesen, so hatte sich auch Herr Wehlerkläret, er wolte mit denen Chur-Brandenburgischen daraus reden, welches der von Thumshirn auch zu thun auf sich genommen, immassen der Herr Zellische Gesandte ihn deswegen ersuchet.

Als die Herren Depucirte zu den Herren Kayserlichen kommen, hat Herr Volmar
Fünffter Theil. H h h h mar

1648.
Majus.

1648
Majus.

mar dieses ungekehrten Inhalts proponiret: Sie hätten mit den Chur-Bayerischen Gesandten wegen der gestrigen Proposition communiciret, sich auch in ihren Instruktionen und habenden Kayserlichen Befehlen ersehen, und befunden sie ihres Theils nochmahls die vorgenommene Deliberationes de Satisfactione Militariae alzu frühzeitig, acceptirten sonst, daß die Stände dafür hielten, es müste nicht allein der Königlich-Schwedischen, sondern auch der Kayserlichen und Chur-Bayerischen Armaden Satisfaction wiederfahren: aber das man dafür hielte, es könne die Kayserliche Armada aus dem Oesterreichischen und die Chur-Bayerische aus dem Bayerischen Creysß contentiret werden, das wären unpracticirliche Dinge, und würden diese beyde starke Armaden sich solcher gestalt nicht schimpfren lassen. Sie wüsten auch nicht, was es für eine Proportion seyn solte, daß diese beyde Armaden nur zweyen, und die Schweden hingegen sieben Creyse haben solten, es würden die Schwedischen, wenn sie dieses vernehmen, nur verursacht werden, auf ihrem Postulato desto härter zu bestehen. Versehen sich, man würde sich hierin eines andern, und solcher gestalt erklären, daß man heraus gelange. Sie vermeynten mit ehesten von Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Puncto Militariae Resolution zu erlangen.

1648
Majus.

Die Deputirte, welche waren der Chur-Magnische Gesandte, Herr Mehl, der Chur-Sächsische, der Oesterreichische, Bambergische, der von Thurnshirn, der Zellische, Nassau-Saarbrückische, Straßburgische und Nürnbergische, haben einen Abtritt genommen, und nach kurzer Unterrede dieses darauf geantwortet, daß pramissa gratiarum actione pro audientia, man gerne vernehme, daß die Herren Kayserliche Verlangen trügen, solche Mittel zu hören, wie hieraus zu kommen, der Stände Gesandtschaften wolten in denen Deliberationibus fleißig fortgehen, und hätten mögen wünschen, daß sie durch den Paragraphum *Tandem omnes &c.* nicht wären genöthiget worden, diese verdrießliche Materiam anzugreifen. Daß für die Kayserliche und Chur-Bayerische Armada nur zwey Creyse vorgeschlagen, wäre nicht darum geschehen, als wenn beyde Armaden daraus contentiret werden könnten oder solten, sondern nur denen wohl-meritirten in etwas Recompens zu geben. Wir könnten auch noch anders nicht hoffen, als daß zuörderst Ihre Kayserliche Majestät der Stände Unvermögen Reichs-Väterlich beherzigen, wie auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern solches wohl erwegen, und weiter nicht in die Stände dringen, sondern dabey acquiesciren, und dadurch erweisen würden, daß Sie gegen das Römische Reich, anders und besser, als auswärtige Fremde gemünet wären. Von der Schwedischen Armada müste man, welches zwar zu bedauern, den Frieden kauffen, und weil ein oder zwey Creyse solches nicht vermöchten, die übrigen alle dazu nehmen, denen es doch schwer gnugsam seyn würde: Recommendiren im übrigen das Friedens-Werck zum besten. Hierauf ist ein und anders, aber in effectu einerley Inhalts mit den vorhergehenden in Gemeng geredet werde.

Im Herausgehen hatte der Herr Oesterreichische Gesandte gesagt, Ihre Kayserliche Majestät begehren die Stände nicht zu übereilen, aber so gar ohne einige Einwilligung Sie abzufertigen, wäre disreputirlich, man solte nur etwas willigen, und die Zahlungs-Fristen hinaus setzen, so weit als man wolte. Worzu der Altenburgische gesagt, dieses wäre eine Materia auf künstigen Reichs-Tag, da es doch ohne Forderung nicht würde abgehen, und hätten Ihre Kayserliche Majestät sonderlich zu den Evangelischen sich allerunterthänigster Willfährigkeit gewiß zu versichern, jeko aber wäre es unmöglich, auch darum gefährlich, dieweil die Herrn Schwedischen, so bald sie von dergleichen Einwilligung höreten, nur desto höhere Postulata fürbringen, und es für eine Anzeige sonderbahren grossen Vermögens aufnehmen würden. *Ille*: Ihre Majestät giengen alzu langsam, und wäre am besten, wenn Sie ihre Meynung heraus sagten, und sprächen: Ihr lieben Stände, so muß es seyn, und nicht anders. Darauf Herr Langenbeck die Antwort geben: Es liesse sich solches nicht im Reich practiciren; So hätten auch Ihre Majestät zuörderst mit den Schwedischen zu thun, welche den Degen noch nicht in die Scheide gesteckt, und sich daher mit blossen Worten schwerlich

1648. lich würden schrecken lassen. *Ille*: Der Römische Kayser hätte den Degen sowohl in der Hand als die Schweden. Und darauf ist man von einander geschieden. 1648. Majus. Majus.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 4. Maji, Anno 1648.

N. II.
Relation,
punctum Sa-
tisfactionis
Miliciae be-
treffend.

Nachdem man seit meinem jüngsten vom 13. dis, alhier täglich in denen dreyen Reichs-Räthen zusammen kommen, ist, durch die Gnade Gottes, ein commune Conclusum per Majora in denen zweyen ersten Fragen: *Quis solvere debeat?* & *Cui solvendum sit?* abgefasset worden, damit aber weder die Herren Kayserliche, Bayerische, noch Hessische zusfrieden. Und zwar ist es Anfangs in dem Fürsten-Rath etwas widrig daher gangen, indem theils sich, unter allerhand vorgebüßten Prætexten, ganz eximiren; theils dafür halten wollen, daß man einiger Militiæ nichts weiters zu geben schuldig, da denn insonderheit Oesterreich, vermittelst Beybringung vieler Rationum, beständig behauptet, daß die allerseitliche Militia ein weit mehrers empfangen, als sie von Billigkeit wegen haben sollen: theils solche Erinnerungen ratione Cæsaris & Bavari allein amplectiret, wegen der Schweden aber erinnert, daß, obwohl man ihnen eben so wenig, als andern, zu geben schuldig, doch selbe, als Fremde, ander gestalt nicht von Teutschen Boden zu bringen, sondern notwendig, durch etwas Satisfacirung ihrer Militiæ, der Frieden von ihnen gleichsam erkauft werden müste; da es hingegen mit Kayserlicher Majestät und Chur-Bayern eine andere Meynung, indeme jener, tanquam Pater Patriæ, väterlich, dieser aber, als concivis Reipublicæ Germanicæ und ein Wit-Stand, brüderlich, mit denen ohne das auf das Wardt ersorgenen Reichs Ständen, und sonderlich wegen albereit viel Jahr hero erhobener schwerer und austräglicher Contributionen, verfahren sollen. Die Herren Churfürstliche aber seynd dahin gangen, daß man zwar sich dißmahl, zu schleuniger Erhandlung des Friedens, mit der Schwedischen Militia allein abfinden, nachmahls aber erst mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern, wegen Dero Prætionen nach billigen Dingen handeln solle: Welche Meynung aber die gesamte Fürstliche billig verworffen, und gemeldten Herren Churfürstlichen zu erkennen gegeben, wie auf solche Art gar nicht auszureichen, sondern vielmehr ganz neue Inconveniencia zu befahren; Weilen der Römische Kayser und Chur-Bayern, vor würcklich erhaltenem Contentement, ihre Soldatesca nicht abdancken, und auf solchen Fall, wann auch die Schwedische Militia schon befriediget, die hochlöbliche Cron Schweden, armato adhuc Cæsare & Bavaro, ihr Volk ebenmäßig nicht abdancken, weniger die imhabende Orte quittiren würde; Daraus denn anders nichts entstehen könnte, als daß die allerseitliche Militia in die Crantze vertheilet, übel ärger gemacht, und die noch wenige Mittel, so etwan denen Ständen zu Vergnügung der Vblecker noch übrig, vollend consumiret und durchgebracht werden müßten; Also, daß anders nichts, als auf das neue ein Friedländ- und tempore Ligæ übliches Wesen, Überzieh- und Bergewaltigung der Stände, und consequenter neue Unruhe daraus entstehen könnte. Welchen rationibus die Churfürstliche im Ende statt gegeben, und mit denen Fürstlichen sich conformiret; immassen Dienstags den 2. dis, die Re- und Correlation darauf erfolget, und Chur Mayns, als die Städte erfordert worden, selben in pleno referiret: Nachdem ihnen, denen Städten, wißlich, wie bey den dreyen Reichs-Collegiis folgende Fragen im Unfrag gestellet worden: 1.) *Quis solvere debeat?* 2.) *Cui solvendum sit?* 3.) *Quomodo?* 4.) *Quantum?* wären die Chur- und Fürstliche zwar Anfangs in denen Gedanken gestanden, erwöhnte 4. Quæstiones miteinander zu erörtern; Weilen aber unterschiedliche Considerationes, warum solche Conjunction nicht rätzlich, ihnen zu Gemüth gegangen, hätten sie noch zur Zeit allein über die ersten zwey Fragen deliberiret, und ratione quæstionis primæ, *Quis solvere debeat?* geschlossen, daß, weilen das commodum Pacis commune, und männiglich dessen süßer Früchte zu genießen begehre: Also billig und recht, daß auch an der schweren Last der Militari-
Fünffter Theil. schen